

Fürstentum Liechtenstein



Radfahrer-Ausweis

Fürstentum Liechtenstein



Schaan

Gemeinde:

2 —

Taxe: Fr.

Gültig bis:

31. Dez. 1925

1516
~~2359~~
~~7445~~
Ausweis-Karte

Kontroll-Nr.:

~~2496~~

~~7424~~

Fabrikmarke:

Ervelma

Fabriknummer:

955336

für Herrn

Rammus Fehle

Beruf:

Geb.:

Wohnort:

Schaan 174

Heimatsort:

1.

Ausgestellt:

6. Sept. 25.

(Jahr und Tag)

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

R. Brader.

Erneuert den 7. März 1926

Taxe: Fr. 2. -

Gültig bis 31. Dez. 1926

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

R. Guadon

Erneuert den 20. Feb. 1927

Taxe: Fr. 2. -

Gültig bis 31. Dez. 1927

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

R. Guadon

Erneuert den 24/1 1928

Taxe: Fr. 2

Gültig bis 31/12 1928

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Der Gemeindefiskalkassier

Schürscher

Erneuert den 17/3 29

Taxe: Fr. 2

Gültig bis 31/12 29

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Gemeinde-Steuerkommission

Schaan

Erneuert den 27/2 30

Taxe: Fr. 2

Gültig bis 30/2 30

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Gemeindesteuerkommission

Schaan

Erneuert den 3/3 31

Taxe: Fr. 2

Gültig bis 31/12 31

Für die Gemeinde-Steuerkommission:

Der Gemeindesteuerkassier
Scherrer

Vollziehungs-Verordnung

zum Gesetze vom 10. Mai 1924, Nr. 6, betr. den
Verkehr mit Fahrzeugen.



Die fürstliche Regierung bestimmt, nach gepflogenem Einvernehmen mit der Finanzkommission, in Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1924 Nr. 6 betreffend den Verkehr mit Fahrzeugen und des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924 Nr. 11 wie folgt:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Die Ueberwachung des gesamten Verkehrs mit Fahrzeugen aller Art geschieht durch die Regierung beziehungsweise die von ihr bestellten Polizeiorgane, durch die Wegmacher und die Organe der Gemeinden. Die Gemeinden sind in ihrem Wirkungskreise verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung in ihren Gemarkungen strengstens zu überwachen und ihnen zur Kenntnis gelangende Verfehlungen ungesäumt der Regierung zur Anzeige zu bringen.

Art. 2.

Die Lenker der Fahrzeuge haben alle Vorkehrungen zu beachten, und alle Sicherheitsmaßnahmen zu üben, welche geeignet sind, den Verkehr möglichst reibungslos zu gestalten. Unter allen Um-

ständen muß als Regel gelten: rechts ausweichen, links vorfahren, Straßenbiegungen nach rechts sollen kurz und solche nach links ausreichend weit genommen werden, um den entgegenkommenden Fuhrwerken genügend Raum zu belassen. Fuhrwerke, Motorfahrzeuge, Reiter und Radfahrer haben sich gegenseitig genügend Raum zu schaffen. Es ist verboten, das Vorbei- und Vorfahren mutwillig zu verunmöglichen.

Ganz besondere Sorgfalt ist dem Ausweichen zu widmen, wenn ein Postautomobil oder ein Krankenwagen die Straße passiert. Wenn ein Postautomobil oder ein Krankenwagen eine Bergfahrt machen, so haben sie das Recht, die Straße stets bergwärts zu befahren. Entgegen- oder nachkommende andere Fahrzeuge haben daher stets, in Abänderung oben genannter Regel, auf der Talseite der Straße auszuweichen.

Art. 3.

Wer nach eingetretener Dunkelheit mit unbeleuchtetem Fahrzeuge fährt, verfällt in eine Strafe bis zu fünfzig Franken.

Art. 4.

Die Gespanne von Schlittenfahrzeugen müssen mit Schellengeläute versehen sein.

Art. 5.

Wenn ein Fahrer schlafend auf seinem Fahrzeuge auf öffentl. Straßen und Wegen getroffen wird, so verfällt er in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Franken, bei besonders schweren Fällen in eine Arreststrafe bis zu fünf Tagen. Der Fahrer hat sich stets bei seinem Fahrzeuge aufzuhalten.

Art. 6.

Fuhrwerke müssen bei Bergfahrten mit 2 zugkräftigen Bremsen oder einer Bremse und einem Radschuh ausgestattet sein. Ferner muß jedes Fahrzeug, das Personen auf Bergstraßen befördert, mit einem Wagenhund (Sperrfuß) versehen sein, der im Bedarfsfalle geeignet ist, ein Rückwärtsgleiten des Fahrzeuges zu verhindern.

Das Anhängen von Holz oder anderen Lasten an Fuhrwerke, überhaupt das Schleifen von Holz auf Straßen, ist nur bei ausreichend schneegedeckter Straße gestattet.

Art. 7.

Das Stehenlassen von bespannten Fahrzeugen auf öffentlichen Fahrwegen ist nur gestattet, wenn bei dem Gespanne eine Aufsicht steht oder dasselbe zuverlässig angebunden wird. Das Stehenlassen von Fahrzeugen nach Eintritt der Dunkelheit auf öffentlichen Fahrwegen ist nur gestattet, wenn die Fahrzeuge ausreichend beleuchtet sind. Doch darf durch das Stehenlassen der Verkehr nicht behindert werden. Deichseln sind immer von der Fahrbahn abzulenken. In engen Gassen und in Kurven ist das Stehenlassen von Fahrzeugen überhaupt verboten.

Das Stehenlassen von **bespannten** Fahrzeugen vor Gastwirtschaften während mehr als 1 Stunde ist verboten.

Art. 8.

Es ist verboten, daß zwei oder mehr Fuhrwerke auf der Straße neben einander fahren.

Art. 70.

Die Kontrollschilder werden den Radfahrern zum Preise von je 1 Franken berechnet und werden nur so lange anerkannt, als sie unbeschädigt sind.

Die Ausweiskarten sind alljährlich zu erneuern.

Art. 71.

Von der Verpflichtung, die oben erwähnten Ausweise (Ausweiskarte und Kontrollschilde) bei sich zu führen, sind die Ausländer auf der Durchreise befreit, sofern ihr Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert, und soferne sie im Besitze der Kontrollausweise ihres Wohnsitzstaates sind und dieser Gegenrecht hält.

Die Polizisten haben an ihrem Rade nur einen Kontrollschild anzubringen, der Besitz der Karte wird ihnen erlassen, ebenso die Bezahlung der Gebühr für den Schild.

Art. 72.

Jedes Fahrrad muß mit einem bis auf fünfzig m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle) versehen sein.

Jedes Fahrrad muß mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein.

Vom Eintritte der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne gefahren werden.

Art. 73.

Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt. Die Regierung kann nach Gutfinden Straßen und Wege dem Fahr-

